

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 37/2023 vom 9. März 2023 Geschäftsverzeichnisnr. 7593 AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1385*sexies* des Gerichtsgesetzbuches und auf die Artikel 79 und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Unternehmensgericht Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, Y. Kherbache, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 2. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat Unternehmensgericht Hennegau, Abteilung Tournai

- folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führt Artikel 1385sexies des Gerichtsgesetzbuches dadurch, dass er bestimmt, dass 'Zwangsgelder, die vor dem Konkurseröffnungsurteil verwirkt werden, [...] nicht in die Passiva des Konkurses aufgenommen [werden] ', in Verbindung mit Artikel 79 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der vorsieht, dass 'wenn die definitive Rechnung einen positiven Saldo aufweist, [...] dieser von Rechts wegen dem Konkursschuldner [zusteht] ', zu einer Diskriminierung zwischen dem Gläubiger der Zwangsgelder und den anderen nicht bevorrechtigten Gläubigern einerseits und zwischen dem Gläubiger der Zwangsgelder und dem Konkursschuldner andererseits und verstößt er demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil bei der Aufhebung des Konkursverfahrens die Aktiva, die nach der Abfindung der anderen Gläubiger als der Gläubiger von Zwangsgeldern übrigbleiben, dem Konkursschuldner zustehen würden, und nicht dessen Gläubiger von Zwangsgeldern? »;

- den Gerichtshof ersucht, falls die vorstehende Frage verneinend beantwortet werden sollte, auf folgende Vorabentscheidungsfrage zu antworten:

« Führen die Artikel 79 und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 dadurch, dass sie nicht vorsehen, dass der Gläubiger von Zwangsgeldern bezüglich der Maßnahme der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners angehört wird oder darüber seine Meinung geben kann, zu einer Diskriminierung zwischen dem Gläubiger der Zwangsgelder und den anderen nicht bevorrechtigten Gläubigern einerseits und zwischen dem Gläubiger der Zwangsgelder und dem Konkursschuldner andererseits und verstoßen sie demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1980 « zur Billigung des Benelux-Übereinkommens zur Festlegung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld und der Anlage (einheitliches Gesetz über das Zwangsgeld), unterzeichnet in Den Haag am 26. November 1973 » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 1980) hat ein Kapitel über das Zwangsgeld in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt.

Gemäß Artikel 1385bis des Gerichtsgesetzbuches in seiner Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen » ist das Zwangsgeld eine Geldsumme, zu deren Zahlung eine Partei eines Gerichtsverfahrens für den Fall, dass sie einer Hauptverurteilung nicht nachkommt, verurteilt werden kann.

Das Gericht kann für das Zwangsgeld entweder einen einmaligen Betrag oder einen bestimmten Betrag pro Zeiteinheit oder pro Verstoß festlegen (Artikel 1385*ter* erster Satz des Gerichtsgesetzbuches). Das Zwangsgeld kommt, wenn es einmal verwirkt ist, vollständig der Partei zugute, die die Verurteilung erwirkt hat. Diese Partei kann das Zwangsgeld aufgrund des Rechtstitels beitreiben, durch den es festgelegt wurde (Artikel 1385*quater* Absatz 1 desselben

Gesetzbuches), à das heißt des auf Verurteilung lautenden Urteils (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 353/1, S. 2).

B.2. Artikel 1385 sexies des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Ein Zwangsgeld kann während eines Konkurses des Verurteilten nicht verwirkt werden.

Zwangsgelder, die vor dem Konkurseröffnungsurteil verwirkt werden, werden nicht in die Passiva des Konkurses aufgenommen ».

B.3. Vor seiner Abänderung durch Artikel 70 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ' Insolvenz von Unternehmen ' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017) bestimmte Artikel 79 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 (nachstehend: Gesetz vom 11. August 1997):

« Wenn die Konkursliquidation beendet ist, werden die Gläubiger und der Konkursschuldner auf Anordnung des Konkursrichters, die er nach Einsicht in die Rechnungen der Konkursverwalter erlassen hat, von den Konkursverwaltern geladen. Die vereinfachte Rechnung der Konkursverwalter, in der Höhe der Aktiva, Kosten und Honorar der Konkursverwalter, Masseschulden und Verteilung an die verschiedenen Kategorien Gläubiger vermerkt sind, wird dieser Ladung beigefügt.

In dieser Versammlung wird die Rechnung besprochen und abgeschlossen. Die Gläubiger geben gegebenenfalls ihre Meinung zu der Entschuldbarkeit der in Konkurs geratenen natürlichen Personen.

Der Rechnungssaldo ist Gegenstand einer letzten Verteilung. Wenn die definitive Rechnung einen positiven Saldo aufweist, steht dieser von Rechts wegen dem Konkursschuldner zu ».

Diese Bestimmung findet auf Konkursverfahren, die zum 1. Mai 2018, dem Datum, an dem das Gesetz vom 11. August 2017 in Kraft getreten ist, bereits liefen, weiterhin Anwendung (Artikel 70 Absatz 1 und 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Aus den Verfahrensunterlagen, die das Unternehmensgericht Tournai dem

Gerichtshof mit der Vorlageentscheidung übermittelt hat, geht hervor, dass die

Zwangsgeldforderung, die dem Gerichtsverfahren zugrunde liegt, nicht verjährt ist.

B.5. Es kann folglich nicht geurteilt werden, dass die Antwort auf die erste

Vorabentscheidungsfrage wegen der Verjährung dieser Forderung der Lösung der Streitsache

nicht dienlich wäre.

B.6. Der Gerichtshof wird gebeten zu prüfen, ob Artikel 1385sexies Absatz 2 des

Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 79 letzter Satz des Gesetzes vom 8. August

1997 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er zu einem

Behandlungsunterschied zwischen einem Konkursschuldner und seinem Gläubiger, der von

ihm die Zahlung von Zwangsgeldern fordert, führen würde.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der

beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht,

dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Artikel 1385 sexies Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches legt eine Regel fest, die es dem

Konkursverwalter verbietet, eine bestimmte Art von Schuldforderung bei der Verteilung der

Aktiva dieses Konkurses zu berücksichtigen. Da der Konkursschuldner keine

Schuldforderungen gegen die Passiva des Konkurses hat, existiert kein

Behandlungsunterschied, was die Aufnahme von Schuldforderungen in diese Passiva betrifft,

zwischen dem Konkursschuldner und dem Gläubiger, der von ihm die Zahlung von

Zwangsgeldern fordert.

B.9. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der Gerichtshof

ebenfalls gebeten wird, zu prüfen, ob Artikel 1385 sexies des Gerichtsgesetzbuches in

Verbindung mit Artikel 79 letzter Satz des Gesetzes vom 8. August 1997 mit den Artikeln 10

und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen

zwei Kategorien von nicht bevorrechtigten Gläubigern einer natürlichen Person, gegen die der

Konkurs eröffnet wurde und deren Konkursrechnung einen positiven Saldo aufweist, führen

würde, d.h. einerseits die Gläubiger des Zwangsgeldes und andererseits die anderen nicht

bevorrechtigten Gläubiger, die ihre Schuldforderung in die Passiva des Konkurses aufnehmen

lassen können.

Im Gegensatz zu Letzteren kann der Gläubiger des Zwangsgeldes in Anbetracht von

Artikel 1385 sexies Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nie seine Zwangsgeldforderung in die

Passiva des Konkurses aufnehmen lassen und folglich auch nicht die Zahlung seiner

Zwangsgeldforderung aus den Konkursaktiva erwirken.

B.10.1. Das Zwangsgeld im Sinne von Artikel 1385sexies Absatz 2 des

Gerichtsgesetzbuches stellt ein « Zwangsmittel dar, mit dem die Ausführung einer richterlichen

Entscheidung erwirkt werden soll », eine « Androhung gegen den Schuldner für den Fall, dass

er seiner Verpflichtung nicht nachkommt » (Parl. Dok., Kammer, 1977-1978, Nr. 353/1, S. 2).

Die Einführung des Zwangsgeldes wurde einerseits mit dem Interesse des Gläubigers, die

tatsächliche Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Schuldner zu erwirken, und

andererseits mit dem Interesse, das die Gesellschaft an der Einhaltung einer Anordnung oder

eines Verbots des Gerichts hat, begründet (ebenda, SS. 2 und 15).

B.10.2. Artikel 1385 sexies Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches enthält das Verbot,

Zwangsgelder, die vom Konkursschuldner geschuldet werden und die vor dem

Konkurseröffnungsurteil verwirkt wurden, in die Passiva des Konkurses aufzunehmen.

Diese Regel ist identisch mit der in Artikel 5 des «einheitlichen Gesetzes über das

Zwangsgeld » enthaltenen Regel, zu deren Aufnahme in ihre Rechtsvorschriften sich die

Vertragsparteien des Benelux-Übereinkommens vom 26. November 1973 verpflichtet haben.

ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.037

Im Kommentar zum letztgenannten Artikel, der in der « gemeinsamen Begründung » dieses Übereinkommens aufgeführt ist, heißt es, dass die vorerwähnte Regel durch « Erwägungen der Logik und Gerechtigkeit, insbesondere durch das Bestreben, die anderen Gläubiger des Konkursschuldners zu schützen, die mehr als er unter der Einforderbarkeit eines Zwangsgeldes leiden würden » gerechtfertigt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 353/1, S. 20).

In dem Kommentar ist präzisiert:

« L'astreinte a pour objet d'amener le condamné à s'exécuter. Elle menace le débiteur pour le cas où il n'exécuterait pas son obligation. Ce n'est que s'il ne cède pas devant cette menace que nait pour lui l'obligation de payer une astreinte, d'un montant généralement élevé par rapport à l'importance de la condamnation principale. [...] Le fait [...] d'admettre au passif du débiteur des astreintes encourues avant [...] la faillite affecter[ait] davantage les autres créanciers que le débiteur lui-même. [...] il n'est pas équitable de faire subir un dommage aux autres créanciers en raison de l'obstination du condamné qui préfère devenir débiteur d'un montant élevé d'astreinte au lieu d'exécuter une obligation principale beaucoup moins lourde.

[...].

Il résulte du principe de l'alinéa 2 [de l'article 5], non seulement qu'une créance pour une astreinte encourue avant le jugement déclaratif ne peut pas être produite pendant la durée de la faillite, mais aussi qu'aucun dividende ne peut être attribué à son titulaire [...]. Il permet toutefois que soient exécutées après la fin de la faillite, des astreintes encourues avant le jugement déclaratif » (ebenda, SS. 20-21).

In der Begründung des Gesetzentwurfs, der dem Gesetz vom 31. Januar 1980 zugrunde liegt, wird zu Artikel 5 Absatz 2 des « einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld » ergänzt, dass « im Fall eines Konkurses das Interesse der Gläubiger dem entgegensteht, dass einer von ihnen die Passiva des Schuldners durch die Vorlage von Zwangsgeldern, die vor dem Konkurs verwirkt wurden, in die Höhe treibt » (ebenda, S. 2).

- B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.9 beschriebenen Kategorien von Gläubigern ein legitimes Ziel verfolgt.
- B.12. Wie in der Begründung des « einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld », das die in Artikel 1385*sexies* Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches aufgeführte Regel enthält, angemerkt wird, hindert diese Regel den Gläubiger des Zwangsgeldes keineswegs daran, von der in

Konkurs geratenen natürlichen Person die Zahlung des Zwangsgeldes, das vor der

Konkurseröffnung verwirkt worden ist, zu fordern, wenn der Konkurs abgeschlossen ist.

Wenn der Saldo der Konkursrechnung positiv ist, kann der Gläubiger des Zwangsgeldes

so die Zahlung seiner Forderung aus dem Saldo betreiben, der dem Konkursschuldner in

Anwendung von Artikel 79 letzter Satz des Gesetzes vom 8. August 1997 übergeben wird.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.9 beschriebene

Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt ist.

B.14. Artikel 1385 sexies Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 79

letzter Satz des Gesetzes vom 8. August 1997 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.15. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, zu prüfen,

ob die fraglichen Bestimmungen zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zum

Nachteil des Gläubigers eines Konkursschuldners führen oder nicht, der im Rahmen der

Konkursliquidation seine Meinung zur Entschuldbarkeit des Konkursschuldners nicht geben

kann, weil er nur eine Zwangsgeldforderung, die in Anwendung von Artikel 1385sexies

Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches von den Passiva des Konkurses ausgeschlossen ist,

angemeldet hat.

B.16. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung sowie aus der Akte, die das

Unternehmensgericht Tournai dem Gerichtshof mit dieser Entscheidung übermittelt hat, geht

aber hervor, dass der einzige Gläubiger, der Partei der Rechtsstreitigkeit ist, die zu der

Vorabentscheidungsfrage geführt hat, nicht nur eine Zwangsgeldforderung angemeldet hat,

sondern auch andere Forderungen, deren Bestehen nicht bestritten wird und für deren

Nichtaufnahme keine Gründe angeführt werden.

Artikel 1385sexies Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verbietet es nicht, die

letztgenannten Schuldforderungen in die Passiva eines Konkurses aufzunehmen.

Wie der Ministerrat anmerkt, erlaubt es die Aufnahme dieser Schuldforderungen in die

Passiva des Konkurses diesem Gläubiger, in Anwendung von Artikel 79 Absatz 2 des Gesetzes

vom 8. August 1997 seine Meinung zur Entschuldbarkeit des betreffenden Konkursschuldners

und folglich zu der Frage, ob dieser « unglücklich und gutgläubig » im Sinne von Artikel 80

Absatz 2 dieses Gesetzes ist, sowie zu der Frage zu geben, ob eventuell « schwerwiegende

Umstände » im Sinne derselben Bestimmung vorliegen, die es dem Gericht verbieten könnten,

die Entschuldbarkeit zu erklären.

Die Situation des einzigen an dem Ausgangsverfahren beteiligten Gläubigers ist somit

nicht die Situation des in B.15 erwähnten Gläubigers.

B.17. Die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage, die sich auf die Situation

eines Gläubigers bezieht, die sich von der des einzigen Gläubigers in der vor dem den

Gerichtshof befragenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache unterscheidet, kann

der Lösung dieser Streitsache nicht dienlich sein.

B.18. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.037

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- 1. Artikel 1385*sexies* Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 79 letzter Satz des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.
 - 2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2023.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) P. Nihoul